

Vereinssatzung

des Eissport - und Rollschuhclub Lechbruck e.V.

86983 Lechbruck am See - Floßbinderweg 2

§ 1 Name Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Eissport – und Rollschuhclub Lechbruck e.V.“. Er hat seinen Sitz in Lechbruck am See und ist im Vereinsregister unter der Nummer 10395 beim Amtsgericht Kaufbeuren eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Eis – und Rollschuhsports
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen Teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfalle eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige/unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand bzw. die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand / Vorstandschaft, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin / Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglieder kann auch jede natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Der Austritt ist dem Vorstand/Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - oder wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand/Vorstandschaft. Vor dieser Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu zustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand/Vorstandschaft mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbetrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand/Vorstandschaft erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu erhalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellung verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand/Vorstandschaft
- Die Mitglieder

§ 11 Vorstand/Vorstandschaft

1. Der Vorstand/Vorstandschaft besteht aus:
 - der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kassenwartin / dem Kassenwart
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - der Jugendleiterin / dem Jugendleiter
 - der Ausschussmitglieder

2. Der Vorstand/Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/ seines Vertreters. Der Vorstand/Vorstandschaft ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand/Vorstandschaft der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandsitzung leitet die 1. Vorsitzende / der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende / der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes/Vorstandschaft sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende
 - b. die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende VorsitzendeDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die genannten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes / Vorstandschaft

Der Vorstand/Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme der Berichte der Kassierer/in und Schriftführer/in
- c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- d. Entlastung der Vorstandschaft
- e. Wahl der Kassenprüfer/innen
- f. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h. Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j. Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- k. Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Sie wird vom Vorstand/Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Bekanntgabe erfolgt im gemeindlichen Aushang und in der Allgäuer Zeitung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandschaft, bei deren Verhinderung von ihrem(r)seiner(m) Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 1. Ort und Zeit der Versammlung
 2. Die Versammlungsleiterin/Leiter
 3. Die Protokollführerin/Führer (Schriftführer)
 4. Die Zahl der erschienenen Mitglieder
 5. Die Tagesordnung
 6. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes/der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Die Ordnung wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsbeseitigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt als entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtskräftigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lechbruck am See die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke „den Sport“ zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des

Vereines am 01.06.2011 beschlossen worden.

Lechbruck am See, den 01.06.2011

1. Vorstand

M. J. D.

2. Vorstand

Stef

Schriftführer

Andrea BD